

# **SATZUNG DES KREISVERBANDES DER FEUERWEHREN IM KREIS GROß-GERAU**

## **§ 1 Rechtsform, Name und Sitz**

- (1) Der Kreisverband der Feuerwehren im Kreis Groß-Gerau ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Groß-Gerau e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Gerau.
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband hat folgende Aufgaben:
  1. den Kreis Groß-Gerau bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Bestimmungen § 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der jeweils gültigen Fassung zu unterstützen;
  2. die Feuerwehren des Kreises Groß-Gerau zu fördern;
  3. die Interessen der Feuerwehren des Kreises Groß-Gerau zu vertreten;
  4. die Grundsätze des Brandschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindung zwischen den Feuerwehren des Kreises Groß-Gerau herzustellen;
  5. mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten;
  6. die Jugendfeuerwehren, Kinderfeuerwehren, Ehren u. Altersabteilungen sowie das Feuerwehrmusikwesen im Kreis Groß-Gerau zu fördern und zu betreuen.
  7. die Ausbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren im Kreis Groß-Gerau zu fördern.

8. den Hinterbliebenen von Feuerwehrleuten eine Unterstützung für Beerdigungskosten und dergleichen zu gewähren. Die Richtlinien für die Sterbegeldunterstützung ist Anlage 2 zu dieser Satzung.
9. Leistungen des Sozialfonds werden gemäß der Richtlinie geleistet. Die Richtlinie für den Sozialfonds ist Anlage 3 zu dieser Satzung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Kreisfeuerwehrverband Groß-Gerau gehören die in den Städten und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau bestehenden Vereine der Freiwilligen Feuerwehren an. Dem Kreisfeuerwehrverband Groß-Gerau gehören auch die Leiter/Leiterinnen der öffentlichen Feuerwehren des Kreises Groß-Gerau an.
- (2) Werkfeuerwehren im Kreis Groß-Gerau können durch schriftliche Erklärung dem Kreisfeuerwehrverband Groß-Gerau beitreten.
- (3) Natürliche und juristische Personen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um das Brandschutzwesen außerordentlich verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die der  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bedarf, verliehen werden.
- (5) Mitglieder im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ihre Mitgliedschaft kündigen, sie scheiden drei Monate nach Abgabe der Erklärung aus dem Kreisfeuerwehrverband aus.

### **§ 4 Ausschluss aus dem Kreisfeuerwehrverband**

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2 bis 4 mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aus dem Kreisfeuerwehrverband ausschließen, wenn sie nachhaltig den Verbandsaufgaben zuwiderhandeln.
- (2) Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss können davon Betroffene binnen eines Monats durch schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Billigt die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wird der Ausschluss wirksam.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele der Feuerwehren nachhaltig einzusetzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Verbandsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten.

## **§ 6 Organe des Kreisfeuerwehrverbandes**

- (1) Organe des Kreisfeuerwehrverbandes Groß-Gerau sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand vertritt den Kreisfeuerwehrverband Groß-Gerau und besorgt die Verwaltung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vorsitzenden der Vereine der Freiwilligen Feuerwehren, sowie den Leitern und Leiterinnen der öffentlichen Feuerwehren zusammen.
- (2) Außerdem gehören ihr die Leiter und Leiterinnen der Werkfeuerwehren im Kreis Groß-Gerau an, soweit sie nach § 3 Abs. 2 Mitglieder sind.
- (3) Jeder dem Kreisfeuerwehrverband Groß-Gerau angehörender Feuerwehrverein, jeder Leiter, jede Leiterin einer öffentlichen Feuerwehr und jeder Leiter, jede Leiterin der Werkfeuerwehr hat eine Stimme.
- (4) Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

## **§ 8 Verfahren der Mitgliederversammlung**

- (1) Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Insbesondere hat sie
  - a) über Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,
  - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
  - c) den Voranschlag für Ausgaben im folgenden Rechnungsjahr entgegenzunehmen und über ihn zu beschließen
  - d) den Kassenbericht der Verbandskasse, der Sterbekasse und der Kasse des Sozialfonds sowie die Kasse des Kreisjugendfeuerwehrausschusses über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Rechners/der Rechnerin zu beschließen,
  - e) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,

- f) über Ausschlussverfahren nach § 4 Abs. 2 zu entscheiden,
- g) die Höhe der Beiträge zu bestimmen und deren Fälligkeit
- h) über die Auflösung des Verbandes zu entscheiden.

Beschlüsse nach Buchstaben a, e und h bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  -Mehrheit.

- (3) Den Vorsitz führt der/die Verbandsvorsitzende.
- (4) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (5) Der/die Vorsitzende lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich ein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 7 (3) vertreten ist. Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (7) Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist hat der/die Vorsitzende mit derselben Tagesordnung erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. In der Einladung ist auf diese Vorschrift und die verkürzte Einladungsfrist hinzuweisen.
- (8) Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen. Dies gilt nicht für die Wahl des/der ersten Vorsitzenden und des/der zweiten Vorsitzenden, die stets geheim zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Verbandes.
- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der erste und der zweite Vorsitzende.
- (3) Erklärungen werden in seinem Namen von dem/der Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortlaufend angemessen über die Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und stellt den Entwurf für den Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr auf und leitet ihn der Mitgliederversammlung zu.
- (6) Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr unterzeichnet wird.
- (7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Funktionsträgern des Kreisfeuerwehrverbandes Groß-Gerau kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt. Die Höhe der Pauschale wird vom Vorstand festgesetzt.
- (9) Der Vorstand unterhält einen ständigen Kreisjugendfeuerwehrausschuss. Die Geschäftsordnung des Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist Anlage 1 zu dieser Satzung. Der Vorsitzende des Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird dem Landkreis zur Ernennung als Kreisjugendfeuerwehrwart vorgeschlagen.

## **§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand gehören an:

der/die erste Vorsitzende,  
der/die zweite Vorsitzende,  
der/die Rechner/in  
der/die Schriftführer/in  
ein/eine Beisitzer/in Bezirk Nord  
ein/eine Beisitzer/in Bezirk Mitte  
ein/eine Beisitzer/in Bezirk Süd  
der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in  
ein/eine Vertreter/in der Werkfeuerwehren.

- (2) Ist der/die erste Vorsitzende nicht gleichzeitig Kreisbrandinspektor/ Kreisbrandinspektorin, gehört dieser/diese ebenfalls dem Vorstand an. Gleiches gilt für den stellvertretenden Kreisbrandinspektor/die stellvertretende Kreisbrandinspektorin
- (3) Der/die erste und zweite Vorsitzende, der Rechner/die Rechnerin, der Schriftführer/die Schriftführerin und die drei Beisitzer oder Beisitzerinnen, werden auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die jeweiligen Beisitzer der Bezirke Nord, Mitte und Süd sollten aus den überörtlichen Versorgungsbereiche der Feuerwehrstützpunkte Rüsselsheim, Groß-Gerau und Gernsheim gewählt werden.

**Beisitzer/in Bezirk Nord:**

Astheim, Bauschheim, Bischofsheim, Ginsheim, Gustavsburg, Haßloch, Kelsterbach, Königstädten, Raunheim und Rüsselsheim-Stadt.

**Beisitzer/in Bezirk Mitte:**

Berkach, Büttelborn, Dornheim, Geinsheim, Groß-Gerau, Hessenaue, Klein-Gerau, Leeheim, Mörfelden, Nauheim, Trebur, Walldorf, Wallerstädten, Wolfskehlen und Worfelden.

**Beisitzer/in Bezirk Süd:**

Allmendfeld, Biebesheim, Crumstadt, Erfelden, Gernsheim, Goddelau, Klein-Rohrheim und Stockstadt.

- (5) Der Vertreter/die Vertreterin der Werkfeuerwehren wird von diesen benannt.
- (6) Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder die nach langjähriger Vorstandstätigkeit aus dem Vorstand ausscheiden, Sitz und beratende Stimme im Vorstand behalten.

### **§ 11 Vorsitzender**

- (1) Der/die Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Im Innenverhältnis ist geregelt, dass der / die zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.

### **§ 12 Kassenwesen**

- (1) Der Rechner/die Rechnerin ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er/sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nachdem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan Geldbeträge für den Ausgabenzweck vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse, Kasse der Sterbegeldunterstützung sowie des Sozialfonds und der Kasse des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Als Kassenprüfer/innen sind 3 Mitglieder zu wählen, auf die Dauer von zwei Jahren. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Mindestens 2 Kassenprüfer/innen prüfen die Kassen und erstatten der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einen Bericht.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Datenschutzklausel, Verarbeiten persönlicher Mitgliederdaten**

- (1) Der Verband darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Verbandes und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verband zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (3) Der Rechner darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Verbandes zu ermöglichen.
- (4) Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verband ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Feuerwehren / Feuerwehrvereinen, übermittelt werden. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

### **§ 14 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit die Auflösung des Verbandes beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.
- (2) Die Auflösung wird ein Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

### **§ 15 Gemeinnützigkeit des Verbandes**

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an den Landkreis Groß-Gerau der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Brandschutzwesens im Landkreis Groß-Gerau zu verwenden hat.
- (4) Bei einer Liquidation ist das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes zu verwenden.

**§ 16**

Diese Satzung wurde am 11.07.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Groß-Gerau, Datum 11.07.2015

gez. Schmidt

(1. Vorsitzender)

gez. Möstl

(2. Vorsitzender)